



MR Lüttger
Vertreter des Unterabteilungsleiters

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 30. Dezember 2010

BETREFF **Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten nach R 9.9 Absatz 2 LStR 2011;
Änderung der maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und
sonstige Umzugsauslagen ab 1. Januar 2011**

GZ **IV C 5 - S 2353/08/10007**

DOK **2010/1016750**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der §§ 6 bis 10 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) für Umzüge ab 1. Januar 2011 Folgendes:

1. Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind nach § 9 Absatz 2 BUKG maßgebend ist, beträgt bei Beendigung des Umzugs
ab 1. Januar 2011 1.612 Euro.
2. Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 Absatz 1 BUKG beträgt
 - a) für Verheiratete bei Beendigung des Umzugs
ab 1. Januar 2011 1.279 Euro
 - b) für Ledige bei Beendigung des Umzugs
ab 1. Januar 2011 640 Euro.

Der Pauschbetrag erhöht sich für jede in § 6 Absatz 3 Sätze 2 und 3 BUKG bezeichnete weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten zum 1. Januar 2011 um 282 Euro.

Das BMF-Schreiben vom 11. Oktober 2010 - IV C 5 - S 2353/08/10007 - DOK 2010/0786980 (BStBl I, Seite 765) ist auf Umzüge, die nach dem 31. Dezember 2010 beendet werden, nicht mehr anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
Lüttger

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.